

# **Friedhof- und Bestattungsverordnung**

In Kraft seit: 1. Januar 2024



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
<b>II.</b>	<b>Personal</b> .....	3
Art. 2	Friedhofvorsteher.....	3
Art. 3	Friedhofgärtner .....	3
<b>III.</b>	<b>Organisation der Bestattung</b> .....	3
Art. 4	Regelung der Bestattung .....	3
Art. 5	Abholung der Urne auf dem Bestattungsamt .....	3
Art. 6	Bestattungs- und Abdankungszeiten.....	3
Art. 7	Organisation der Abdankung .....	4
<b>IV.</b>	<b>Gebühren- und Kostenregelung</b> .....	4
Art. 8	Grundlage für Gebühren- und Kostenverrechnung .....	4
<b>V.</b>	<b>Friedhofwesen</b> .....	4
Art. 9	Gewährleistung von Ruhe und Ordnung .....	4
Art. 10	Bestattungen von Auswärtigen .....	4
Art. 11	Belegung .....	4
Art. 12	Ruhefrist .....	5
Art. 13	Gräberräumung .....	5
<b>VI.</b>	<b>Grabarten</b> .....	5
<b>VII.</b>	<b>Reihengräber</b> .....	5
Art. 14	Unterhalt und Bepflanzung der Gräber .....	5
<b>VIII.</b>	<b>Familiengräber</b> .....	6
Art. 15	Gestaltung und Unterhalt Familiengräber.....	6
Art. 16	Vergabe von Familiengräbern.....	6
Art. 17	Benutzungsdauer Familiengräber .....	6
Art. 18	Vorzeitige Aufhebung.....	6
Art. 19	Gebühr .....	7
<b>IX.</b>	<b>Urnennischen</b> .....	7
Art. 20	Grabschmuck Urnennischen.....	7
Art. 21	Schriftplatte Urnennischen .....	7
<b>X.</b>	<b>Gemeinschaftsgrab Erwachsene</b> .....	7
Art. 22	Belegung .....	7
Art. 23	Urnenart.....	7
Art. 24	Grabschmuck .....	8
Art. 25	Schriftplatten.....	8
<b>XI.</b>	<b>Gemeinschaftsgrab Kinder</b> .....	8
Art. 26	Belegung .....	8
Art. 27	Urnenart.....	8
Art. 28	Grabschmuck .....	8
Art. 29	Schriftplatten.....	8

<b>XII.</b>	<b>Baumgrab</b> .....	9
Art. 30	Grabschmuck Baumgrab .....	9
Art. 31	Schriftplatten Baumgrab .....	9
<b>XIII.</b>	<b>Grabmale Reihen- und Familiengräber</b> .....	9
Art. 32	Grabkreuz .....	9
Art. 33	Pflicht zur Errichtung eines Grabmales .....	9
Art. 34	Bewilligung für die Aufstellung von Grabmälern .....	9
Art. 35	Grundsatz zur Gestaltung .....	10
Art. 36	Werkstoffe .....	10
Art. 37	Beschriftung .....	10
Art. 38	Masse .....	11
Art. 39	Unterhaltungspflicht .....	11
<b>XIV.</b>	<b>Grabeinfassungen Reihen- und Familiengräber</b> .....	11
Art. 40	Grabeinfassung .....	11
Art. 41	Bewilligung für das Errichten von privaten Grabeinfassungen .....	12
Art. 42	Werkstoffe .....	12
Art. 43	Masse .....	12
Art. 44	Unterhaltungspflicht .....	13
<b>XV.</b>	<b>Schluss- und Strafbestimmungen</b> .....	13
Art. 45	Übergangsbestimmungen Grabmäler und Grabeinfassungen .....	13
Art. 46	Rechtsmittel .....	13
Art. 47	Friedhof Dorf .....	13
Art. 48	Inkrafttreten .....	13

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften gelten für alle Friedhofanlagen der Politischen Gemeinde Regensdorf.

## **II. Personal**

### **Art. 2 Friedhofvorsteher**

Die Aufsicht über den Friedhof und das gesamte Bestattungswesen ist dem Leiter des Bestattungsamtes als Friedhofvorsteher übertragen.

Das Bestattungsamt trifft alle Anordnungen im Zusammenhang mit den Bestattungen (Aufbahrung, Einsargen, Leichentransport, Festsetzung der Bestattungszeit etc.). Es erteilt die Bewilligungen zur Ausführung und zum Setzen der Grabmäler, verrechnet die Bestattungskosten und führt das Bestattungsregister.

### **Art. 3 Friedhofgärtner**

Die Aufgaben des Friedhofgärtners und dessen Personal werden in einem separaten Vertrag geregelt.

## **III. Organisation der Bestattung**

### **Art. 4 Regelung der Bestattung**

Die Einzelheiten der Abdankung und Bestattung sind durch die anordnungsberechtigten Personen ausschliesslich mit dem Bestattungsamt Regensdorf im Rahmen des geltenden Bestattungsablaufs zu vereinbaren.

Grabschliessungen finden in Abwesenheit der Angehörigen statt. Das Zuschauen bei der Grabschliessung ist aus Sicherheits- sowie Pietätsgründen nicht gestattet.

### **Art. 5 Abholung der Urne auf dem Bestattungsamt**

Wünscht die anordnungsberechtigte Person, die Urne nach der Kremation mit nach Hause zu nehmen, ist die Urne innert 60 Tagen nach der Kremation auf dem Bestattungsamt Regensdorf abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist fallen monatliche Gebühren in Höhe von CHF 100.00 an, welche den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.

### **Art. 6 Bestattungs- und Abdankungszeiten**

Abdankungen und Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. An Samstagen, Sonntagen sowie allgemeinen Feiertagen werden keine Abdankungen oder Bestattungen durchgeführt. Ort, Zeit und Dauer werden vom Bestattungsamt in Absprache mit den anordnungsberechtigten Personen festgesetzt.

## **Art. 7 Organisation der Abdankung**

Für die Abdankung steht die Abdankungshalle auf dem Friedhof Dörndler zur Verfügung. Die Terminvereinbarung erfolgt durch das Bestattungsamt. Mit Zustimmung des zuständigen Pfarramtes kann die Abdankung auch in der Kirche stattfinden.

Die Abdankung findet jeweils nach der Bestattung statt. Eine Änderung des Ablaufs ist aus organisatorischen Gründen mit Zusatzkosten verbunden, welche durch die Angehörigen zu tragen sind.

## **IV. Gebühren- und Kostenregelung**

### **Art. 8 Grundlage für Gebühren- und Kostenverrechnung**

Die Gemeinde stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

Der Gemeinderat legt den Gebührentarif fest.

## **V. Friedhofswesen**

### **Art. 9 Gewährleistung von Ruhe und Ordnung**

Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

Untersagt ist:

- das Befahren des Friedhofs durch Unbefugte
- das Mitführen von Hunden
- das Pflücken von Blumen und Zweigen
- das Entfernen von Pflanzen und Grabschmuck auf fremden Gräbern

### **Art. 10 Bestattungen von Auswärtigen**

Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht in Regensdorf wohnhaft waren, sind nur möglich im Gemeinschaftsgrab für Erwachsene, im Gemeinschaftsgrab für Kinder, Baumgrab oder in bereits bestehenden Gräbern. Verstorbene Bürger sowie Personen, die länger als 10 Jahre in Regensdorf wohnhaft waren und für die somit eine enge Verbundenheit mit Regensdorf besteht, sind von dieser Einschränkung ausgeschlossen. Der Nachweis über die Wohnsitzdauer der verstorbenen Person ist durch die Angehörigen zu erbringen.

### **Art. 11 Belegung**

Der Belegungsplan wird vom Bestattungsamt geführt. Die Bestattungen erfolgen nach diesem Belegungsplan.

## **Art. 12 Ruhefrist**

Die Grabruhe beträgt 20 Jahre ab der ersten Beisetzung. Bei Familiengräbern gilt der Artikel 17 dieser Verordnung.

Auf eine Umbettung besteht kein Anspruch. Nach Ablauf der Grabruhe besteht, mit Ausnahme der Kindergräber sowie Familiengräber des Friedhofs Dörndler, kein Anspruch auf Verlängerung.

Bei Kindergräbern sowie Familiengräbern des Friedhofs Dörndler kann auf Wunsch der Angehörigen beim Gemeinderat Regensdorf schriftlich ein Antrag um Verlängerung der Grabruhe gestellt werden. Bei Familiengräbern um maximal weitere 20 Jahre, bei Kindergräbern um maximal weitere 10 Jahre. Dem Antrag kann entsprochen werden, sofern das betroffene Grab bis anhin vorschriftsgemäss gepflegt und bepflanzt wurde.

## **Art. 13 Gräberräumung**

Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet der Friedhofvorsteher die Räumung der betreffenden Gräber an. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan und im kantonalen Amtsblatt bekannt gegeben. Zudem werden die Angehörigen benachrichtigt, sofern dem Bestattungsamt ihre aktuellen Adressen bekannt sind.

Den Hinterbliebenen wird zur Entfernung der Grabsteine und der Grabbepflanzung eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so sorgt die Gemeinde für die Entsorgung des zurückgelassenen Materials. Eine Entschädigung an die Angehörigen erfolgt nicht.

## **VI. Grabarten**

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

Urnen-Reihengrab	Beisetzung von bis zu zwei Urnen
Erd-Reihengrab	Beisetzung von einem Sarg und einer Urne
Erd-Familiengrab	Beisetzung von bis zu zwei Särgen und sechs Urnen
Urnen-Familiengrab	Beisetzung von bis zu neun Urnen
Urnennischen	Beisetzung von bis zu zwei Urnen
Gemeinschaftsgrab Erwachsene	Urnenbeisetzung oder Aschenbeisetzung
Baumgrab	Aschenbeisetzung
Erdgrab Kinder	Beisetzung von einem Sarg oder einer Urne
Gemeinschaftsgrab Kinder	Urnenbeisetzung oder Aschenbeisetzung

## **VII. Reihengräber**

### **Art. 14 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber**

Den Hinterbliebenen steht es frei, die Gräber selbst zu unterhalten und zu bepflanzen.

Werden solche Gräber nicht in Ordnung gehalten, wird die Arbeit durch den Friedhofgärtner besorgt und verrechnet. Angehörige, welche die Gräber nicht selbst bepflanzen, sind verpflichtet, die Arbeit auf ihre Kosten durch den Friedhofgärtner besorgen zu lassen.

Pflanzungen und Grabschmuck, welche das Gesamtbild der Friedhofanlage stören, sind untersagt. Die Bepflanzung darf die Höhe von 1.10 m nicht übersteigen und muss in der Breite innerhalb des Grabes bleiben (inkl. Wurzelwerk). Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.

Die Verwendung von natürlichen Steinen ist gestattet. Die Steine sind so anzubringen, dass diese nicht auf Nachbargräber gelangen können. Wird anstelle einer Bepflanzung eine Grabplatte gewünscht, muss diese gemäss Artikel 38 vorgängig durch das Bestattungsamt bewilligt werden.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sind Unterhaltsarbeiten untersagt. Der Friedhofgärtner kann unpassende Bepflanzungen nach unbeachteter Aufforderung beseitigen.

Verwelkte Bäume, Sträucher, Blumen, Gestecke und Kränze aller Art, unpassende und zerbrochene Blumengefässe und dergleichen dürfen durch den Friedhofgärtner ohne Vorankündigung von den Gräbern entfernt und entsorgt werden.

## **VIII. Familiengräber**

### **Art. 15 Gestaltung und Unterhalt Familiengräber**

Für die Gestaltung und den Unterhalt der Familiengräber gelten die Artikel 14, XIII und XIV.

### **Art. 16 Vergabe von Familiengräbern**

Über die Vergabe der Familiengräber wird mit dem Interessenten ein Benützungsvertrag abgeschlossen.

Für Einwohner und Bürger der Gemeinde Regensdorf kann ein Familiengrab im direkten Zusammenhang mit einem Todesfall gemietet werden. Die Vorreservation eines Familiengrabes ist nicht möglich.

Die Zuteilung eines Familiengrabplatzes erfolgt durch den Friedhofvorsteher unter Berücksichtigung der Wünsche der Mieter.

### **Art. 17 Benützungsdauer Familiengräber**

Die Benützungsdauer von Familiengräbern wird auf 40 Jahre festgesetzt. In den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer einer Familiengrabstätte darf keine Beisetzung mehr vorgenommen werden – ausgenommen nach der Verlängerung der Ruhezeit gemäss Artikel 12 dieser Verordnung.

Nach Ablauf des Benützungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

### **Art. 18 Vorzeitige Aufhebung**

Eine vorzeitige Aufhebung des Familiengrabplatzes auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen ist frühestens nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Erdbestattung möglich.

Wird ein Familiengrab vernachlässigt und begleichen die anordnungsberechtigten Personen die Kosten für die durch die Vernachlässigung verursachten Unterhaltsarbeiten durch den Friedhofgärtner nicht, erlischt die Grabmiete.

Die Angehörigen haben in diesem Fall keinen Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung der Gebühren. Das Grab wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist aufgehoben.

#### **Art. 19 Gebühr**

Die Gebühr für Familiengräber richtet sich nach dem Gebührentarif zur Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen und ist vor Beginn der Benützungsdauer dem Bestattungsamt zu entrichten. Bei vorzeitiger Aufhebung durch den Berechtigten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

### **IX. Urnennischen**

#### **Art. 20 Grabschmuck Urnennischen**

Bei Urnennischen dürfen Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder der Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie vom Friedhofgärtner entfernt.

Das spätere Deponieren von Grabschmuck ist in kleinem Umfang und lediglich auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

Bestehende Grabvasen dürfen nicht versetzt werden und werden nach Ablauf der Grabruhe durch den Friedhofgärtner entfernt. Das Anbringen von neuen Grabvasen ist nicht gestattet.

#### **Art. 21 Schriftplatte Urnennischen**

Die Beschriftung der Urnennischenplatten ist obligatorisch und muss innert einem Jahr seit der Beisetzung erfolgen. Die anordnungsberechtigten Personen beauftragen den von der Gemeinde vorgegebenen Bildhauer mit der Beschriftung und tragen die dafür anfallenden Kosten.

### **X. Gemeinschaftsgrab Erwachsene**

#### **Art. 22 Belegung**

Der Beisetzungsort innerhalb des Gemeinschaftsgrabfeldes wird nicht bezeichnet (kein Grabmal, keine Beschriftung, kein Blumenschmuck), aber im Belegungsplan des Bestattungsamtes aufgeführt.

#### **Art. 23 Urnenart**

Es sind nur Urnen aus leicht vergänglichem Material (z.B. lösliche Tonurne) zulässig.

#### **Art. 24 Grabschmuck**

Beim Gemeinschaftsgrab dürfen Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder der Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie vom Friedhofgärtner entfernt.

Nach Ablauf dieser vier Wochen darf kein Grabschmuck mehr auf der Wiese oder bei den Schriftplatten deponiert werden. Grabschmuck in kleinem Umfang kann beim dafür vorgesehenen Platz unterhalb der Schriftplatten platziert werden.

#### **Art. 25 Schriftplatten**

Eine Beschriftung ist freiwillig. Die Schriftplatten beim Gemeinschaftsgrab werden auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen durch den von der Gemeinde vorgegebenen Bildhauer beschriftet. Die Kosten sind durch die auftraggebende Person zu tragen.

### **XI. Gemeinschaftsgrab Kinder**

#### **Art. 26 Belegung**

Der Beisetzungsort innerhalb des Gemeinschaftsgrabfeldes wird nicht bezeichnet (kein Grabmal, keine Beschriftung, kein Blumenschmuck), aber im Belegungsplan des Bestattungsamtes aufgeführt.

#### **Art. 27 Urnenart**

Es sind nur Urnen aus leicht vergänglichem Material (z.B. lösliche Tonurne) zulässig.

#### **Art. 28 Grabschmuck**

Beim Gemeinschaftsgrab dürfen Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder der Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie vom Friedhofgärtner entfernt.

Nach Ablauf dieser vier Wochen darf kein Grabschmuck mehr auf der Wiese oder bei den Schriftplatten deponiert werden. Das spätere Deponieren von Grabschmuck ist in kleinem Umfang und lediglich auf dem dafür vorgesehenen Platz gestattet.

#### **Art. 29 Schriftplatten**

Eine Beschriftung ist freiwillig. Die Schriftplatten beim Gemeinschaftsgrab werden auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen durch die Gemeinde beschriftet. Die Kosten sind durch die auftraggebende Person zu tragen.

## **XII. Baumgrab**

### **Art. 30 Grabschmuck Baumgrab**

Bei den Baumgräbern dürfen Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder der Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie vom Friedhofgärtner entfernt.

Das spätere Deponieren von Grabschmuck ist in kleinem Umfang und lediglich auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

### **Art. 31 Schriftplatten Baumgrab**

Die Beschriftung bei den Baumgräbern wird auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen durch die Gemeinde veranlasst. Die Kosten werden den anordnungsberechtigten Personen bzw. den Auftraggebenden verrechnet. Eine Beschriftung ist freiwillig.

## **XIII. Grabmale Reihen- und Familiengräber**

### **Art. 32 Grabkreuz**

Als vorübergehende Kennzeichnung des Reihen- oder Familiengrabes stellt die Gemeinde ein einheitliches, mit Vorname, Nachname, Geburts- und Todesjahr beschriftetes Kreuz.

### **Art. 33 Pflicht zur Errichtung eines Grabmales**

Das Setzen eines Grabmals ist bei allen Reihen- und Familiengräbern Pflicht und muss innert zwei Jahren seit der Beisetzung erfolgen. Zwischen Beisetzung und der Errichtung des Grabmals müssen mindestens neun Monate bei Erdbestattungen sowie drei Monate bei Urnenbestattungen abgewartet werden.

Wird ein Grab nicht innert zwei Jahren mit einem Grabmal versehen, kann die Gemeinde nach erfolgloser Aufforderung eine Grabbeschriftung zu Lasten der anordnungsberechtigten Personen erstellen lassen.

### **Art. 34 Bewilligung für die Aufstellung von Grabmälern**

Für das Aufstellen von Grabmälern ist vor Ausführungsbeginn eine Bewilligung beim Bestattungsamt einzuholen.

Das Gesuch ist im Doppel einzureichen und muss die vollständigen und genauen Angaben über das verwendete Material, die Bearbeitung und Beschriftung enthalten. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 mit Vorder- und Seitenansicht, Grundriss und Ausmassen beizulegen.

Abänderungen eines bestehenden Grabzeichens sind bewilligungspflichtig.

Der Termin für das Setzen des Grabmals muss der Antragsteller vorgängig mit der in der Verfügung genannten Person vereinbaren. Die zuständige Person nimmt das Grabmal anschliessend ab.

Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind auf erste Aufforderung hin zu entfernen. Falls dieser Aufforderung innert der angesetzten Frist nicht Folge geleistet wird, erfolgt die Entfernung auf Kosten des Lieferanten.

### **Art. 35 Grundsatz zur Gestaltung**

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wachhält. Es soll persönlich gestaltet sein, der Pietät entsprechen sowie sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

### **Art. 36 Werkstoffe**

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Bronze, Schmiedeeisen und Stahl zulässig. Grabmale aus Holz sind grundsätzlich gestattet, jedoch müssen sie regelmässig gegen Verwitterung behandelt oder bei Bedarf ersetzt werden. Die Grabmäler dürfen auf geeignete Natursteinsockel gestellt werden.

Zusätzlich dürfen Glas oder andere Werkstoffe als Nebenbestandteil des Grabmals verwendet werden. Bei Glas muss die Bruchsicherheit gewährleistet sein.

Fotos im Maximalmass von 9 x 12 cm (inklusive Rahmen) werden auf Grabmälern bewilligt, sofern Material und Befestigungsart witterungsbeständig sind.

### **Art. 37 Beschriftung**

Auf einem Grabmal dürfen nur die Namen der im betreffenden Grab beigesetzten Person(en) aufgeführt werden. Es muss mindestens der Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr ersichtlich sein.

In begründeten Fällen darf der Name einer vorverstorbenen Person, dessen Gebeine oder Asche nicht im Grab beigesetzt sind und die zur verstorbenen Person einen Bezug hatte, aufgeführt werden. In solchen Fällen muss der Name der Person, die nicht im Grab bestattet ist, mit dem Zusatz „in memoriam“ oder „im Gedenken an“ versehen werden.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

### **Art. 38 Masse**

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal und niedrige Steine breit gehalten werden.

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	max. Höhe (stehend) bzw. Länge (liegend)	max. Breite
<i>Reihengräber Erdbestattung</i>		
Grabmal stehend	110 cm	60 cm
Grabmal liegend	60 cm	50 cm
Grabplatte	60 cm	50 cm
<i>Reihengräber Urnenbestattung</i>		
Grabmal stehend	90 cm	50 cm
Grabmal liegend	50 cm	40 cm
Grabplatte	50 cm	40 cm
<i>Kindergräber</i>		
Grabmal stehend	70 cm	40 cm
Grabmal liegend	40 cm	30 cm
Grabplatte	40 cm	30 cm
<i>Familiengräber</i>		
Grabmal stehend	150 cm	100 cm
Grabmal liegend	80 cm	60 cm
Grabplatte	180 cm	180 cm

Beim Setzen von Grabplatten werden die Kosten für den Mehraufwand bei weiteren Beisetzungen im bestehenden Grab sowie die Kosten für die Entfernung der Grabplatte bei der Grabräumung durch die Angehörigen übernommen.

### **Art. 39 Unterhaltungspflicht**

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten oder Neusetzen von schiefstehenden oder umgestürzten Grabmalen zu sorgen. Grabsteine, die nach Aufforderung durch den Friedhofvorsteher nicht in Ordnung gebracht worden sind, werden auf Kosten der Angehörigen Instand gestellt. Die Gemeinde lehnt für Schäden, die durch einen fehlerhaften Stand der Grabmäler entstehen können, jede Verantwortung ab.

## **XIV. Grabeinfassungen Reihen- und Familiengräber**

### **Art. 40 Grabeinfassung**

Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen errichtet die Gemeinde eine einfache Standard-Metalleinfassung um das Grab. Die Kosten müssen durch die

auftraggebende Person getragen werden. Private Einfassungen sind ebenfalls zulässig, sie müssen jedoch vorgängig durch die Gemeinde bewilligt werden.

#### **Art. 41 Bewilligung für das Errichten von privaten Grabeinfassungen.**

Für das Errichten von privaten Grabeinfassungen ist vor Ausführungsbeginn eine Bewilligung beim Bestattungsamt einzuholen.

Das Gesuch ist im Doppel einzureichen und muss die vollständigen und genauen Angaben über das verwendete Material sowie die Masse enthalten.

Abänderungen einer bestehenden Grabeinfassung sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Der Termin für die Errichtung der Grabeinfassung muss der Antragsteller vorgängig mit der in der Verfügung genannten Person vereinbaren. Die zuständige Person nimmt die Grabeinfassung anschliessend ab. Grabeinfassungen, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind auf erste Aufforderung hin zu entfernen. Falls dieser Aufforderung innert der angesetzten Frist nicht Folge geleistet wird, erfolgt die Entfernung auf Kosten der Angehörigen.

#### **Art. 42 Werkstoffe**

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabeinfassungen sind Naturstein, Bronze, Schmiedeeisen und Stahl zulässig. Bei den Familiengräbern sind zusätzlich Grabeinfassungen aus Pflastersteinen oder Natursteinplatten zulässig.

Die Grabeinfassungen dürfen nur im Erdreich und ohne Verwendung von Beton befestigt werden.

#### **Art. 43 Masse**

Die untenstehenden Masse verstehen sich von der Aussenkante der Grabeinfassung aus gemessen.

Die maximale Dicke der Grabeinfassungen beträgt:

<i>Material:</i>	<i>max. Dicke</i>
Stahl, Schmiedeeisen und Bronze	10 mm
Naturstein	60 mm

Die Höchstmasse der Grabeinfassungen betragen:

	max. Länge (inkl. Breite des Grabsteins)	max. Breite
Reihengräber Erdbestattung	180 cm	65 cm
Reihengräber Urnenbestattung	120 cm	65 cm
Reihengräber Kinder	120 cm	65 cm
Familiengräber Erdbestattung	250 cm	180 cm
Familiengräber Urnenbestattung	180 cm	160 cm

#### **Art. 44    Unterhaltungspflicht**

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten oder Neusetzen von schiefstehenden oder umgestürzten Grabeinfassungen zu sorgen. Grabeinfassungen, die nach Aufforderung durch den Friedhofvorsteher nicht in Ordnung gebracht worden sind, werden auf Kosten der Angehörigen Instand gestellt.

### **XV.Schluss- und Strafbestimmungen**

#### **Art. 45    Übergangsbestimmungen Grabmäler und Grabeinfassungen**

Nach bisherigem Recht bewilligte Grabmäler und Grabeinfassung sind von den vorliegenden Richtlinien ausgenommen. Änderungen oder Ergänzungen bei bestehenden Gräbern werden nach vorliegenden Richtlinien beurteilt.

#### **Art. 46    Rechtsmittel**

Gegen Entscheide des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat, 8105 Regensdorf, eine Neubeurteilung verlangt werden.

#### **Art. 47    Friedhof Dorf**

Auf dem Friedhof Dorf werden keine neuen Gräber mehr angelegt.

In bestehende Gräber dürfen Urnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhezeit nicht unterbrochen wird.

#### **Art. 48    Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Regensdorf, 17. Oktober 2023

GEMEINDERAT REGENSDORF

Präsident                      Schreiber

Stefan Marty                  Stefan Pfyl

